

Gültig ab 1. Januar 2021

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.562,62
Drittes und viertes Dienstjahr	3.697,57
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.832,49
Siebtens und achtens Dienstjahr	4.262,30
Ab dem neunten Dienstjahr	4.416,58

II. Buchstabe B der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst.

B. Familien- und Kinderzulagen

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 287,10 €,
- ab dem 1. Januar 2020 296,29 € und
- ab dem 1. Januar 2021 300,44 € beträgt.

Für jedes Kind, für das dem Ständigen Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 118,47 €,
- ab dem 1. Januar 2020 122,26 € und
- ab dem 1. Januar 2021 123,97 € beträgt.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 149,23 €,
- ab dem 1. Januar 2020 154,01 € und
- ab dem 1. Januar 2021 156,17 € beträgt.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

III. Die Wohnungszulage nach Buchstabe C der Anlage 3 beträgt

- ab dem 1. Januar 2019 641,04 €,

- ab dem 1. Januar 2020 661,55 € und
- ab dem 1. Januar 2021 670,81 €.

IV. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Aachen, 4. September 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 454 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Aachen, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Fabrik- und Stellenvermögen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Aachen, 10. September 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen